

Umweltbericht

Für das Bauleitplanverfahren der teilweisen Aufhebung des
Bebauungsplans Nr. 4 und der 17. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster



Auftraggeber



Stadt Marienmünster

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Höxter, im Februar 2022

Umweltbericht

**Für das Bauleitplanverfahren der teilweisen Aufhebung des
Bebauungsplans Nr. 4 und der 17. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster**

Auftraggeber



Stadt Marienmünster
Schulstraße 1
37696 Marienmünster

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

B. Sc. Sophia Hermannsdörfer
(Tel. 05271-6987-19, hermannsdorfer@uih.de)

Höxter, im Februar 2022



INHALT

1. EINLEITUNG.....	3
1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	3
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	3
1.2.1. Fachgesetze und Richtlinien.....	3
1.2.2. Landesentwicklungsplan (LEP).....	9
1.2.3. Regionalplan	9
1.2.4. Landschaftsplan	10
1.2.5. Flächennutzungsplan.....	10
1.2.6. Bebauungsplan.....	11
1.2.7. Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken.....	11
2. BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)	12
2.1. Mensch.....	13
2.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	13
2.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion	13
2.2. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	14
2.2.1. Pflanzen und Biotope.....	14
2.2.2. Tiere	14
2.2.3. Biologische Vielfalt	15
2.3. Boden und Fläche	15
2.4. Wasser	16
2.5. Klima und Luft	16
2.6. Landschaftsbild/ Landschaftserleben.....	17
2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	18
2.9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	18
3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	19
4. HINWEISE ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN BEI ZULASSUNG KÜNFTIGER VORHABEN.....	19
4.1. Vermeidung und Minimierung	19
5. KOMPENSATION	19
6. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	20



7. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN.....	21
8. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	21
9. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	22
LITERATUR UND QUELLEN	23

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Ausschnitt aus den zeichnerischen Festlegungen des LEP (MWIDE 2019) mit Lage des Aufhebungs-/ Änderungsbereichs (roter Kreis)	9
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem aktuell gültigen Regionalplan, Blatt 4 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2008) mit Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis)	9
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans, Blatt 26 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) mit Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis)	9
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Marienmünster mit geplantem Änderungsbereich (links) und Gegenüberstellung der geplanten Änderung (rechts) (Flächennutzungsplan 17. Änderung)	10
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.4 der Stadt Marienmünster (links) mit Gegenüberstellung des geplanten Aufhebungsbereichs (rechts) (teilweise Aufhebung Bebauungsplan Nr. 4)	11
Abbildung 6: Luftbild mit Darstellung des geplanten Aufhebungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 4 (rot umrandet) (Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0).....	12

TABELLEN

Tabelle 1:	Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen.....	4
Tabelle 2:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	18
Tabelle 3:	Ermittlung des Kompensationsüberschusses.....	20



1. EINLEITUNG

Die Stadt Marienmünster plant die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 und die 17. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Bereich der geplanten Aufhebung/ Änderung liegt nordöstlich von Vörden und umfasst aktuell landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gartenbereiche von angrenzenden Wohnhäusern.

Zweck der Planänderung ist die planungsrechtliche Absicherung der Rückführung von Siedlungsflächen, vor dem Hintergrund im Norden von Vörden Flächen für eine Wohnbebauung auszuweisen.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Zudem erfolgt eine Bilanzierung des Kompensationsüberschusses durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans, zur Gutschrift des Überschusses auf das Öko-Konto der Stadt Marienmünster.

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Die Stadt Marienmünster plant entsprechend des hohen Bedarfs an Wohnbauflächen in Vörden die Neuausweisung von Wohnbauland, um die Entstehung eines neuen Wohngebiets im Norden von Vörden, südwestlich des Sportplatzes und nördlich des Windmühlenwegs planungsrechtlich abzusichern.

Um einen Überschuss an Siedlungsflächen zu vermeiden fordert die Bezirksregierung Detmold die Rückführung von Siedlungsbereichen an anderer Stelle. Der geplante Rückführungsbereich grenzt im Nordosten von Vörden, nördlich des Windmühlenwegs an eine bestehende Wohnbebauung an. Der Bereich umfasst ca. 1 ha und ist im aktuellen Bebauungsplan als reines/ allgemeines Wohngebiet/ Flächen für die Landwirtschaft und im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche festgesetzt. Eine Wohnbebauung wurde seit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 1974 jedoch nicht umgesetzt und auch zukünftig ist mit einer Umsetzung an dieser Stelle nicht zu rechnen.

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1. Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden (siehe Begründung und textl. Festsetzungen), bei der Bewertung



der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetze/Richtlinien	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: - o die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse - o die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - o die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW), Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL- NRW	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass - o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden.



Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass - o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind: - o die Erhaltung der biologischen Vielfalt - o die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile - o der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS).
	BNatSchG	Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) ist als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern (§ 1 Abs. 1).
	UVPG	Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).



Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Ziele des BBodSchG sind - o der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - o der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - o die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	Ziele des LBodSchG sind: - o ein schonender Umgang mit Grund und Boden - o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen - o vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Fläche	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL.



	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie - o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne. Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot).
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	ergänzt die EG-WRRL um: - o Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen - o das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands - o das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends - o Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends - o Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen
Klima/Luft	BNatSchG, LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW), Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL- NRW	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.



	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere - o die Vermeidung von Emissionen, - o die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaft/ Landschafts- bild	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

1.2.2. Landesentwicklungsplan (LEP)

Das Plangebiet wird in den zeichnerischen Festlegungen des LEP als Siedlungsraum (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen) dargestellt (MWIDE 2019).



Abbildung 1: Ausschnitt aus den zeichnerischen Festlegungen des LEP (MWIDE 2019) mit Lage des Aufhebungs-/ Änderungsbereichs (roter Kreis)

1.2.3. Regionalplan

Im Zuge des Umweltberichts werden zunächst der aktuelle Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2008), sowie der neue Entwurf des Regionalplans (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) betrachtet. In beiden Planwerken ist der geplante Änderungsbereich als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

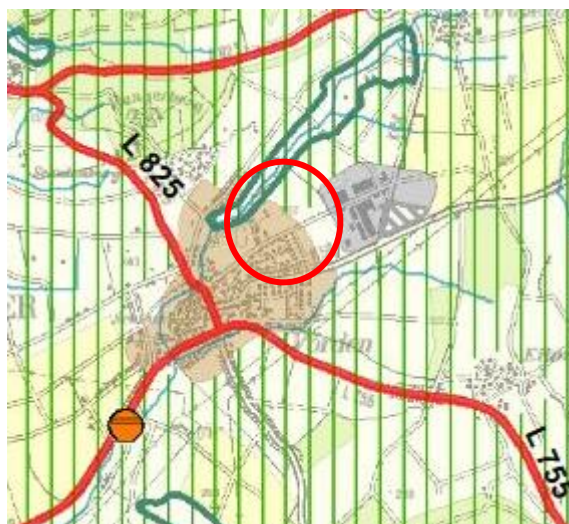


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem aktuell gültigen Regionalplan, Blatt 4 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2008) mit Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis)

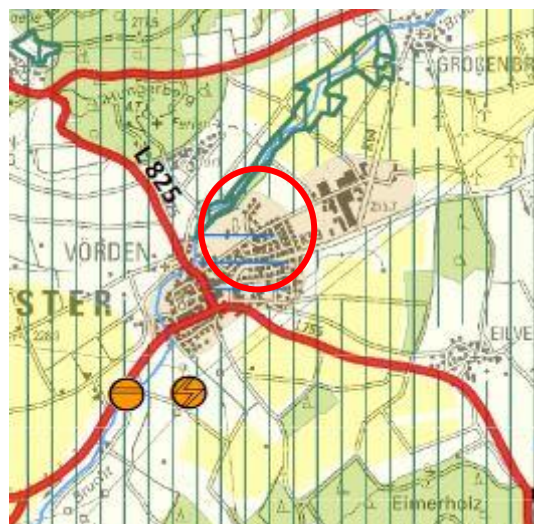


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans, Blatt 26 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) mit Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis)



1.2.4. Landschaftsplan

Da der Bereich aktuell noch im Geltungsbereich eines rechtskräftigen B-Plans liegt ist er dem Innenbereich zuzuordnen und wird damit von der Landschaftsplanung nicht erfasst.

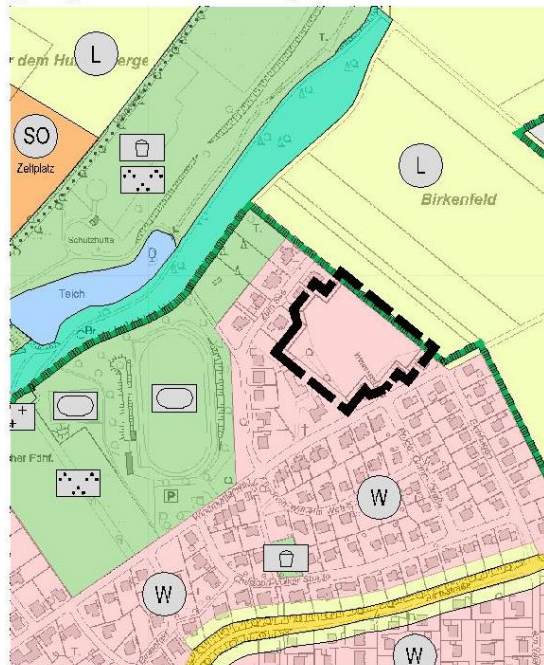
Der geplante Aufhebungs-/ Änderungsbereich befindet sich im „Naturpark Teutoburger Wald Eggegebirge“ (NTP-006) und der östliche Teil des Aufhebungsbereichs des Bebauungsplan (aktuell Flächen für Landwirtschaft) liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nord“.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

1.2.5. Flächennutzungsplan

Der Aufhebungs-/ Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Marienmünster als Wohnbaufläche dargestellt. Die vorgesehene Änderung sieht für den Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft vor, dies entspricht der derzeitigen Nutzung.

gültiger Flächennutzungsplan



geplante Änderung

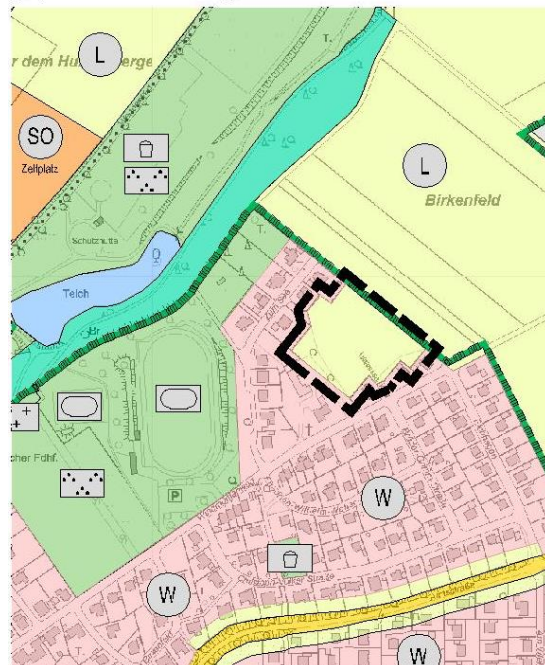


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Marienmünster mit geplantem Änderungsbereich (links) und Gegenüberstellung der geplanten Änderung (rechts) (Flächennutzungsplan 17. Änderung)



1.2.6. Bebauungsplan

Der Aufhebungsbereich ist im Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt Marienmünster als reines/ allgemeines Wohngebiet mit Erschließungsstraßen, sowie Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Durch die geplante Aufhebung des Teilbereichs werden künftige bauliche Maßnahmen auf Grundlage des Bebauungsplans ausgeschlossen und der Bereich verbleibt in seiner unbebauten Bestandssituation.



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt Marienmünster (links) mit Gegenüberstellung des geplanten Aufhebungsbereichs (rechts) (teilweise Aufhebung Bebauungsplan Nr. 4)

1.2.7. Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken

Grundlage für die Aufhebung / Änderung des Teilbereichs ist die Neuausweisung von Wohnbauland an anderer Stelle (4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 Vörden). Hier wird der Bedarf an Wohnbauflächen entsprechend den Zielsetzungen der Bauleitplanung in Marienmünster Vörden gedeckt, es entsteht jedoch ein Siedlungsflächenüberschuss.

Aus diesem Grund erfolgt die geplante Rücknahme von Wohnbauflächen auf Anweisung der Bezirksregierung Detmold, somit entspricht die Aufhebung / Änderung den Zielsetzungen der Regionalplanung.

Eine Wohnbebauung wurde in dem Bereich seit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 1974 nicht umgesetzt und auch zukünftig ist mit einer Umsetzung an dieser Stelle nicht zu rechnen.

Nach Abschluss des Verfahrens ist der geplante Aufhebungs-/ Änderungsbereich im Sinne des § 34 BauGB (innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils) oder § 35 BauGB (Außenbereich) weiter zu beurteilen.

2. BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen im geplanten Aufhebungs-/ Änderungsbereich stellt die vom UIH Planungsbüro durchgeführte Geländebegehung im Januar 2022 und eine Einschätzung der Habitateignung des Gebietes dar. Zudem wurden den Einschätzungen die verfügbaren digitalen Daten mit Bezug zu den Schutzgütern zu Grunde gelegt.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung lässt sich der derzeitige Zustand der Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ansehen. Darauf folgend wird die Bestandsbeschreibung für die gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB innerhalb des Umweltberichtes zu betrachtenden Schutzgüter vorgenommen.



Abbildung 6: Luftbild mit Darstellung des geplanten Aufhebungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 4 (rot umrandet) (Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

Die Beschreibung der Auswirkungen des Planungsszenarios auf die Schutzgüter bezieht sich auf die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans bzw. Änderung des Flächennutzungsplans, so dass das Planungsszenario der aktuellen Nutzung entspricht.



2.1. Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Der Aufhebungs-/ Änderungsbereich ist im gültigen Bebauungsplan als reines/ allgemeines Wohngebiet/ Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Eine bauliche Umsetzung des Wohngebiets ist jedoch nie erfolgt. Durch die Aufhebung des Teilbereichs kann hier auch künftig keine Wohnbebauung im Rahmen eines Bebauungsplans errichtet werden. Eine Nutzung der Fläche zu Wohnzwecken ist entsprechend der aktuellen Entwicklungen jedoch ohnehin nicht gegeben und auch nicht zu erwarten, somit wird die Wohnfunktion nicht beeinflusst.

Auf das Wohnumfeld der unmittelbar angrenzenden Wohnhäuser wirkt sich die bestehende landwirtschaftliche Nutzung des Aufhebungs-/ Änderungsbereich positiv aus. Der unbebaute Bereich kann das Gefühl „im Grünen“ zu wohnen begünstigen und ermöglicht ein freies Sichtfeld auf die umliegende Landschaft. Durch die Aufhebung/ Änderung wird die Wohnumfeldfunktion nicht beeinflusst.

Insgesamt ergeben sich durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 und 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktionen.

2.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion

Aufgrund der derzeit bestehenden Nutzung als Acker weist der geplante Aufhebungs-/ Änderungsbereich lediglich eine geringe Eignung für die allgemeine Erholungs- und Freizeitfunktion auf. Es besteht kein Wegenetz, das für Spaziergänge oder sportliche Aktivitäten genutzt werden könnte und auch keine weiteren nutzbaren Elemente.

Durch die Aufhebung/ Änderung wird die Erholungs- und Freizeitfunktion für die Bevölkerung nicht beeinflusst, die Nutzung des Ackers für Spaziergänge kann unverändert erfolgen.

Insgesamt ergeben sich durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 und 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.



2.2. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

2.2.1. Pflanzen und Biotope

Im Zuge der Erstellung dieses Umweltberichts wurde am 11.01.2021 eine Ortsbegehung durchgeführt.

Der geplante Aufhebungs-/ Änderungsbereich grenzt, nördlich des Windmühlenwegs, unmittelbar östlich an die bebauten Siedlungsbereiche von Marienmünster Vörden an. Die Fläche wird überwiegend als Acker genutzt. Im Norden, Süden und Westen finden sich Teile von Privatgärten und Hofflächen. Hier dominieren Rasenflächen sowie westlich eine Baumreihe aus alten Birken (*Betula pendula*), Fichten (*Picea abies*) und einigen Eiben (*Taxus baccata*). Kleinteilig liegen Beete, Lagerplätze und weitere Nutzflächen der Gärten im Änderungsbe- reich. Weiterhin angrenzend sind immergrüne Hecken und Strauchhecken, sowie Kleinbäu- me in Hausgärten zu finden.

Der geplante Aufhebungs-/ Änderungsbereich zeichnet sich durch die offene strukturlose Ackerfläche, mit den angrenzenden Gehölzstrukturen aus.

Besonders hochwertige und schützenswerte Vegetationsbestände konnten im Zuge der Ortsbegehung im Aufhebungs-/ Änderungsbereich nicht festgestellt werden und sind auf- grund der derzeit bestehenden Nutzung auch nicht zu erwarten.

Durch die Aufhebung / Änderung des Teilbereichs wird der Bestand nicht beeinflusst, die Nutzung der Flächen wird unverändert fortgeführt.

Insgesamt ergeben sich durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 und 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster keine erheblichen Umwelt- auswirkungen auf das Schutzgut.

2.2.2. Tiere

Für die Erarbeitung des Umweltberichts zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 und 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster wurden keine faunis- tischen Untersuchungen innerhalb des Plangebiets vorgenommen. Im Rahmen der Ortsbe- gehung wurden jedoch die Lebensraumpotenziale des Gebietes mit betrachtet.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und -ausprägungen ist im Aufhebungs-/ Ände- rungsbereich vor allem mit Arten der Siedlungsbereiche bzw. der halboffenen Landschaft zu rechnen. Dabei ist das Vorkommen seltener und geschützter Arten, bedingt durch die vor- herrschende intensive anthropogene Nutzung bereits weitgehend ausgeschlossen. Darüber hinaus ist durch die Siedlungsnähe im und um den Aufhebungs-/ Änderungsbereich nicht mit dem Vorkommen störungsempfindlicher Arten zu rechnen.

Offenlandarten sind wegen der vorhandenen Gehölzstrukturen und Wohngebäude, die den Aufhebungs-/ Änderungsbereich aus drei Himmelsrichtungen einschließen, nicht zu erwar- ten. Weitere Vogelarten und Fledermausarten können das Gebiet als Teillebensraum, bei- spielsweise als Nahrungshabitat nutzen. Insbesondere die Baumreihe im Westen kann von höhlenbrütenden Vogelarten genutzt werden, sowie auch als potenzielles Sommerquartier



von gehölbewohnenden Fledermausarten. Hier wurden in den Birken einige Höhlen gefunden. Auch für gehölzfrei Brutende Vogelarten stellt die Baumreihe sowie teilweise auch die Hecken ein potenzielles Habitat dar.

Durch die Aufhebung des Teilbereichs wird der Bestand nicht beeinflusst, die Nutzung der Flächen wird unverändert fortgeführt. Veränderungen der vorhandenen Lebensräume bzw. Lebensraumqualitäten sind daher nicht zu erwarten.

Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst, vielmehr wird die Bestandssituation gesichert.

Insgesamt ergeben sich durch die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 4 und 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.

2.2.3. Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Im geplanten Aufhebungs-/ Änderungsbereich finden sich keine Sonderstandorte. Auch bei den aufgrund der Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Arten handelt es sich i. d. R. nicht um seltene, geschützte oder störungsanfällige Arten. Somit ist davon auszugehen, dass der Bereich nur eine geringe Bedeutung für die Biologische Vielfalt hat.

Durch die Aufhebung des Teilbereichs wird der Bestand nicht beeinflusst, die Nutzung der Flächen wird unverändert fortgeführt.

Insgesamt ergeben sich durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 und 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.

2.3. Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**

Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.

- **Produktionsfunktion**

Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.

- **Regelungsfunktion**

Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird



z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie von menschlichen Einflüssen.

Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (BÜK 50) (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017) steht im Aufhebungs-/ Änderungsbereich Parabraunerde an. Hierbei handelt es sich um einen fruchtbaren Boden, mit einem sehr hohen Funktionserfüllungsgrad der Regelungs- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, der als sehr schutzwürdig eingestuft werden. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird mit mittel angegeben. Da es sich jedoch um einen Standort mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die natürliche Bodenschichtung bereits überformt ist.

Hinweise auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nicht vorhanden.

Die teilweise Aufhebung/ Änderung des Bereichs spiegelt die derzeitige Nutzungssituation wider. Es ergeben sich somit keine Veränderungen für die Schutzgüter Boden und Fläche.

Insgesamt ergeben sich durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 und 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.

2.4. Wasser

Fließ- und Stillgewässer, sowie Wasserschutzgebiete (Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete) sind im geplanten Aufhebungs-/ Änderungsbereich nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Grundwasserkörpers 4_20 „Brakel-Borgentreicher Trias“. Der mengenmäßige sowie chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist als gut bewertet (MULNV 2021).

Die teilweise Aufhebung/ Änderung des Bereichs spiegelt die derzeitige Nutzungssituation wider. Es ergeben sich somit keine Veränderungen für das Schutzgut Wasser.

Insgesamt ergeben sich durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 und 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.

2.5. Klima und Luft

Marienmünster Vörden gehört zur Zone des gemäßigten Klimas mit einer verhältnismäßig hohen mittleren Jahresniederschlagssumme von 855,9 mm bezogen auf den Zeitraum 1991 - 2020 (LANUV 2020). Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Mittel bei 9,1 C.

Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu. Im geplanten Aufhebungs-/ Änderungsbereich sind keine flächigen Gehölzbereiche und keine Grünländer vorhanden.

In dem ländlich geprägten Raum von Vörden ist die stoffliche Belastung durch Emissionen aus Verkehr und Industrie insgesamt als recht gering einzustufen. Die an den geplanten Auf-



hebungs-/ Änderungsbereich angrenzenden Siedlungsbereiche weisen einen verhältnismäßig geringen Versiegelungsgrad auf und die angrenzenden offenen landwirtschaftlichen Flächen sorgen zusätzlich für eine gute Durchlüftung.

Die teilweise Aufhebung/ Änderung des Bereichs spiegelt die derzeitige Nutzungssituation wider. Es ergeben sich somit keine Veränderungen für das Schutzgut Klima und Luft.

Insgesamt ergeben sich durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 und 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.

2.6. Landschaftsbild/ Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund.

Für den geplanten Aufhebungs-/ Änderungsbereich liegt in der Landschaftsbildbewertung des Kreises Höxter (UIH PLANUNGSBÜRO 2016) keine Bewertung vor, da in diesem Gutachten nur der bauliche Außenbereich betrachtet worden ist.

Grundsätzlich lässt sich jedoch sagen, dass das Landschaftsbild hier eher von geringer Wertigkeit ist. Von Norden, Süden und Westen ist der Bereich von Wohnhäusern mit Gärten eingeschlossen und nach Osten hin ist der Blick zwar offen auf die Ackerflächen, jedoch sticht hier schnell das östlich befindliche Industriegebiet ins Auge.

Bezüglich des Landschaftserlebens übernimmt der Aufhebungs-/ Änderungsbereich keine Funktionen, da Elemente zur Erlebbarkeit der Landschaft (Wege, Sitzgelegenheiten etc.) komplett fehlen.

Die teilweise Aufhebung/ Änderung des Bereichs spiegelt die derzeitige Nutzungssituation wider. Es ergeben sich somit keine Veränderungen für das Schutzgut Landschaftsbild und Landschaftserleben.

Insgesamt ergeben sich durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 und 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.

2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Es finden sich keine Baudenkmäler im Aufhebungs/ Änderungsbereich, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Bodendenkmäler, Knochen, Fossilien o.ä. im Boden vorhanden sind.

Die teilweise Aufhebung/ Änderung des Bereichs spiegelt die derzeitige Nutzungssituation wider. Es ergeben sich somit keine Veränderungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

Insgesamt ergeben sich durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 und 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.



2.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden sogenannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

2.9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Art und Beurteilung der Folgewirkung	Erheblichkeit
Mensch	Keine Schaffung neuer Wohnflächen, ein Bedarf scheint nach aktuellen Entwicklungen jedoch auch nicht gegeben. Durch Fortbestehen der Nutzung keine zusätzlichen Umweltauswirkungen	nein
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	Keine Schutzgebiete/-gegenstände betroffen Durch Fortbestehen der Nutzung keine zusätzlichen Umweltauswirkungen	nein
Boden und Fläche	Durch Fortbestehen der Nutzung keine zusätzlichen Umweltauswirkungen	nein
Wasser	Durch Fortbestehen der Nutzung keine zusätzlichen Umweltauswirkungen	nein
Klima und Luft	Durch Fortbestehen der Nutzung keine zusätzlichen Umweltauswirkungen	nein
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	Durch Fortbestehen der Nutzung keine zusätzlichen Umweltauswirkungen	nein
Kultur- und sonstige Sachgüter	Durch Fortbestehen der Nutzung keine zusätzlichen Umweltauswirkungen	nein
Wechselwirkungen	Durch Fortbestehen der Nutzung keine zusätzlichen Umweltauswirkungen	nein



3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die aktuellen Nutzungsstrukturen im geplanten Aufhebungs-/ Änderungsbereich weiter bestehen bleiben. Die landwirtschaftliche Nutzung würde fortbestehend, eine Wohnbebauung wurde in dem Bereich seit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 1974 nicht umgesetzt und auch zukünftig ist mit einer Umsetzung an dieser Stelle nicht zu rechnen.

Eine Etablierung von Wohnbebauung gemäß Bebauungsplan ist jedoch grundsätzlich möglich.

4. HINWEISE ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN BEI ZULASSUNG KÜNFTIGER VORHABEN

4.1. Vermeidung und Minimierung

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, **vermeidbare Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht, d. h. Möglichkeiten der Vermeidung besitzen unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierbei umfasst die Vermeidungspflicht implizit auch die Pflicht zur Minderung von Beeinträchtigungen.

Mit der geplanten, teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 und der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster in Vörden sind keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen verbunden. Dementsprechend sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung erforderlich.

5. KOMPENSATION

Im vorliegenden Fall soll ein Teilbereich des bestehenden Bebauungsplans mit der Zweckbestimmung reines/ allgemeines Wohngebiet/ Flächen für die Landwirtschaft aufgehoben werden. Es handelt sich dementsprechend um eine Reduzierung des bestehenden Baurechts, welche keiner Ausgleichsregelung bedarf.

Die Stadt Marienmünster möchte jedoch den sich hieraus ergebenden Kompensationsüberschuss durch die nicht – Durchführung der festgesetzten Bebauung auf das Öko-Konto der Stadt gutschreiben lassen.

Die Bilanzierung des Kompensationsüberschusses erfolgt auf Basis der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008). Hierbei wird den Biotoptypen Bestand (gem. bestehendem Bebauungsplan Nr. 4) und den Biotoptypen nach Umsetzung der Planung (gem. aktueller tatsächlicher Nutzung) ein Biotopwert zugewiesen und



mit der jeweiligen Fläche multipliziert. Bei der Gegenüberstellung der Summenwerte von „Biototyp Bestand“ und „Biototyp Planung“ ergibt sich der Kompensationsüberschuss.

Die im Folgenden dargestellte Bilanzierung ergibt einen Kompensationsüberschuss von **10.846 Biotopwertpunkten** durch die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 4 der Stadt Marienmünster im Ortsteil Vörden.

Tabelle 3: Ermittlung des Kompensationsüberschusses

Biototyp Bestand				Biototyp Planung			
Biototyp Code	Fläche in m ²	Bio-topwert (Grundwert A/P)	Bio-topwert x Fläche	Biototyp Code	Fläche in m ²	Bio-topwert (Grundwert A/P)	Bio-topwert x Fläche
1.1 Versiegelte Fläche (Erschließungsstraßen)	2.964	0	0	-			
1.1 Versiegelte Fläche (Wohnbebauung)	1.862	0	0	-			
3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2.482	2	4.964	3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	12.592	2	25.184
4.3 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit max. 50% heimischen Gehölzen	2.793	2	5.586	4.3 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit max. 50% heimischen Gehölzen	737	2	1.474
-				4.4 Zier- und Nutzgarten mit min. 50% heimischen Gehölzen	1.194	3	3.582
4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Boden-decker	4.422	2	8.844	-			
Summe	14.523		19.394	Summe	14.523		30.240
				Kompensationsüberschuss			10.846

6. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Es handelt sich bei der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 und der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster in Vörden um eine Anpassung des Bedarfs zur weiteren städtebaulichen Entwicklung von Marienmünster Vörden. Die Rücknahme der Fläche erfolgt vor dem Hintergrund eine Wohnbebauung an anderer Stelle zu ermöglichen. Eine Wohnbebauung im Aufhebungs-/ Änderungsbereich wurde seit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 1974 nicht umgesetzt und auch zukünftig ist mit einer Umsetzung an dieser Stelle nicht zu rechnen.

Eine Alternative Planungsmöglichkeit ist nicht ersichtlich.



7. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNIS-LÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung stand für die Bewertung der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 und der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster in Vörden der Entwurf der planerischen Darstellung sowie der Entwurf der Begründung mit Stand Januar 2022 zur Verfügung. Auch die zeichnerische Darstellung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 4 für den Aufhebungs-/ Änderungsbereich stand zur Verfügung, jedoch nicht der zugehörige Umweltbericht mit Kompensationsermittlung. Aus diesem Grund kann die damalige Bilanzierung nicht zugrunde gelegt werden und es wurde der Kompensationsüberschuss gemäß der aktuellen Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung des LANUV NRW (LANUV NRW 2008) ermittelt.

Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung und -bewertung sind nicht aufgetreten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.

8. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] *um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Im Rahmen der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 und der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster in Vörden sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung vorgesehen. Weiterhin sind keine Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

Bei gegebenenfalls auftretenden Abweichungen bzw. Nichterreichen festgelegter Umweltzielsetzungen sind durch die Stadt Marienmünster rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um ungewollten Entwicklungen entgegenzusteuern.



9. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der Aufhebung eines Bebauungsplans wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 und der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster in Vörden mit der geplanten Festsetzung als Flächen für die Landwirtschaft trägt der derzeitigen Nutzung Rechnung, da sich seit Aufstellung des aktuellen Bebauungsplans kein weiterer Bedarf an Wohnraum im geplanten Aufhebungs-/Änderungsbereich ergeben hat.

Im Ergebnis der Umweltprüfung führt die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 4 und der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster in Vörden für keines der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter zu direkten nachhaltigen Umweltauswirkungen.

Für die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans wurde eine Kompensationsermittlung durchgeführt, welche im Ergebnis einen Kompensationsüberschuss von 10.846 Biotopwertpunkten aufweist, welchen sich die Stadt Marienmünster auf das Öko-Konto der Stadt gutschreiben lassen möchte.

Höxter, im Februar 2022

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

- Projektleitung -



LITERATUR UND QUELLEN

- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2008): Teilabschnitt Paderborn - Höxter, URL: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/teilabschnitt-paderborn-hoexter>, abgerufen am 13.01.2022.
- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2020): Regionalplan OWL – Entwurf 2020, URL: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl-20>, abgerufen am 13.01.2022.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1: 50.000 – WMS Server: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>, abgerufen am 13.01.2022.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. URL: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf, abgerufen am 27.01.2022.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020): Klimaatlas NRW. URL: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>, abgerufen am 13.01.2022.
- MULNV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN) 2021: ELWAS- WEB. URL: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>, abgerufen am 13.01.2022.
- MWIDE (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), URL: <https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung>, abgerufen am 13.01.2022.
- UIH PLANUNGSBÜRO (2016): Bewertung des Schutzgutes 'Landschaftsbild und Landschaftserleben' im Kreis Höxter. Höxter, 2016.